

nicht durch die vom Volksadel beherrschten Thinggemeinschaften des Landes. — Im Einvernehmen mit dem Erzbischof Adalbert v. Bremen begann König Sven die Bistumsorganisation in Dänemark voranzutreiben und zu vollenden. Auch das Problem der Königsgenealogie mußte im christlichen Sinne gelöst werden. — Svens Urgroßvater Harald Blauzahn wurde als neuer Spitzenahn ausersehen. Dieser König hatte einst unter dem Missionsbischof Poppo (966) die Taufe empfangen und die Christianisierung des Landes betrieben. Im Kampf mit seinem im Heidentum verbliebenen Sohn Sven Gabelbart war er getötet worden. Obgleich Märtyrer geworden, wurde er nicht zum Königsheiligen erhoben. — Erst König Sven Estridsons zweitältester Sohn Knut wurde nach seiner Ermordung (1086) für eine Heiligsprechung ausersehen. Sein jüngerer Bruder Erich sandte um 1100 eine Gesandtschaft nach Rom. Der Papst sprach Knut heilig. In der von Mönchen geschriebenen Hagiographie wurde auf den Ort seiner Verehrung, Odense, hingewiesen. Zahlreiche Querelen unter den Nachkommen aus dem Hause Sven Estridsons um die Thronfolge beunruhigten die politische Lage, da keine rechtlich gesicherte Nachfolge bestand. — Auf König Erich, der 1103 anlässlich einer Pilgerfahrt nach Jerusalem auf der Insel Zypern starb, folgte sein Bruder Niels unter Umgehung des unmündigen Sohnes Erichs. Es war Knud Laward, der später Herzog von Schleswig wurde. 1131 wurde Knud von seinem Vetter Magnus und seinen Anhängern durch Mord von der Erbfolge ausgeschaltet. Der Mönch Robert von Ely schrieb eine Vita Knuds, der bald heilig gesprochen wurde. — Über 100 Jahre später wurde König Waldemars II. Sohn Erich Plogpennig auf Veranlassung seines neidischen Bruders Abel bei Schleswig ermordet und bald darauf heilig gesprochen. — Gleichzeitig mit der Kanonisierung Herzog Knud Lawards in Dänemark setzte in Schweden der Heiligenkult des Königs Erich ein. — Im Gegensatz zu anderen „Königsheiligen“ war Erich kein Königssohn, sondern stammte einem vornehmen westgötischen Adelsgeschlecht. Jedoch beruhte sein Thronanspruch vor allem auf der hohen Abkunft seiner Gemahlin, deren Großvater väterlicherseits König Erich Ejegot von Dänemark, ihr Großvater mütterlicherseits König Ingi d. Ältere von Schweden (um 1075–1110) war. Die Legende berichtet von einem „Kreuzzug“ Erichs zusammen mit Erzbischof Heinrich v. Uppsala nach Finnland. Erich fand 1160 den Tod, als er von seinem Rivalen in Uppsala überfallen wurde. Für den unschuldigen Märtyrer setzte sich bald der Heiligenkult durch. — In Skandinavien verbanden die regierenden Könige die Heiligenkulte mit ihrer Familie. Die Aufstellung eines neuen Spitzenahns sollte die Erbfolge auf die eigene engste Nachkommenschaft einengen und das Thronfolgerecht stabilisieren. — Die Verehrung der Königsheiligen sollte das Ansehen und Heil der Königshäuser vermehren.

Abschließend darf gesagt werden, daß diese Studie einen notwendigen und wesentlichen Beitrag zur Geschichte des Legitimitätsprinzips bei den Herrschereschlechtern des frühen Mittelalters darstellt.

Erwin Freytag, Hardeggen 1

Reimer Witt, *Die Privilegien der Landschaft Norderdithmarschen in gottorfischer Zeit von 1559–1773. (Quellen u. Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 67.)* Neumünster 1975, 361 Seiten.

Diese landesgeschichtliche Studie ist als Dissertation von der Philosophischen Fakultät der Universität Kiel angenommen worden. Sie stützt sich — abgesehen von gedruckter Literatur — vornehmlich auf Archivstudien im Landesarchiv Schleswig-Holstein und im Landschaftlichen Archiv Norder-Dithmarschen, das sich damals noch in Heide befand. — Wer sich mit Quellenstudium der dithmarsischen Geschichte befaßt hat, weiß, wie schwierig es ist, ein Archiv ohne Findbuch zu benutzen, das nur aus gebündelten Aktenstücken besteht. Es ist daher dem Verfasser besonders zu danken, daß er sich dieser schwierigen und zeitraubenden Arbeit mit Geduld und Fleiß unterzogen hat.

Das Thema aus der Geschichte der Landschaft Norderdithmarschen ist bisher in einer so gründlich umfassenden Weise noch nicht bearbeitet worden. — Beginnend mit der Schilderung der geschichtlichen Tatsache der Unterwerfung des Bauernfreistaates (1559), der Unterwerfungsverhandlungen und der Kapitulationsakten, berichtet der Verfasser über die politische Neuordnung des kleinen unterworfenen Gemeinwesens. Das Land wurde unter die drei fürstlichen Eroberer aufgeteilt. Nach dem Tode des ohne Erben verstorbenen Herzogs Johann d. Älteren (1580) wurde eine zweite Teilung vorgenommen. So bestanden 1582 nur noch zwei Gebietsteile: das königliche Süderdithmarschen und das herzogliche Norderdithmarschen. Als Herzog Adolf von Holstein-Gottorf am 1. 10. 1586 starb, hinterließ er das Gebiet seinen Söhnen (bis 1616).

Im Laufe der nächsten 200 Jahre wurden von den jeweils regierenden Fürsten verschiedene Privilegien erteilt. Darüber berichtet der Verfasser eingehend, besonders auch, welche Bedeutung sie für Land und Leute in Norderdithmarschen hatten. Ist doch geschichtlich erwiesen, daß die Gottorfer Landesherren sich z. B. der Niederlassung bzw. der Festsetzung des holsteinischen Adels in der Landschaft Norderdithmarschen widersetzt haben, ganz im Gegensatz zum König, der solchen Bestrebungen des Adels in Süderdithmarschen nicht entgegentrat.

Für den kirchengeschichtlich interessierten Leser ist besonders wichtig, was die kirchlichen Verhältnisse betrifft. Mit der Unterwerfung des Landes ging die Einheit und Sonderexistenz der dithmarsischen Landeskirche verloren. Es mußte eine Neuordnung geschaffen werden. Die Grundlage bildete die Einführung der Schleswig-Holsteinischen Kirchenordnung von 1542. — Cl. Rolfs erwähnt in seinem Vorwort (Seite X) eine „Kercken-Orderinge des Landes Dithmarschen Anno 1573 ipso die Pentecostes“, die noch dem Kirchenhistoriker Bolten vorgelegen hat. Diese hat Rolfs in sein „Urkundenbuch zu Kirchengeschichte Dithmarschens“ (Kiel 1922) nicht aufnehmen können, da er diese Kirchenordnung während seiner langjährigen Forschertätigkeit nie hat finden können. Sie konnte bisher noch nicht gefunden werden, auch nicht von unserem Verfasser. Ob diese verlorene Kirchenordnung eine Überarbeitung der Ordnung von 1542 gewesen ist? — Als ein Relikt der alten dithmarsischen Landeskirche bestand der zweimal jährlich abzuhaltende Kaland fort. — Mit der zweiten Landesteilung (1582) hörte die kirchliche Verbindung zwischen Norder- und Süderdithmarschen auf. Trotz der Gemeinsamen Kirchenordnung (v. 1542) setzte auch eine unterschiedliche Entwicklung in den beiden Landesteilen ein. — Nach der zweiten Landesteilung setzte sich bald die Amtsbezeichnung „Propst“ (statt Superintendent) durch, denn der Generalsuperintendent in Gottorf wurde noch „Superintendent“ genannt. Letzterer hatte damals das Ordinationsrecht für den ganzen gottorfischen Aufsichtsbezirk. Im Jahre 1605 wurde dieses Recht dem Propst von Norderdithmarschen übertragen, der es unangefochten während der Gottorfer Herrschaft behielt.

Mit dem Erlaß der Konstitution durch den Herzog Johann Adolf vom 5. 7. 1605 ging das kirchliche Wahlrecht auf die Kirchspielseingesessenen über. Diese konnten mit Einverständnis des Propstes ihre Geistlichen, Lehrer, Organisten und Kirchspielschreiber selbst wählen, erhielten also das „ius patronatus“. Seitens einzelner Landesherren wurde manchmal dagegen verstoßen. Obwohl die Landschaft das Präsentationsrecht im Jahre 1605 ausdrücklich für die Besetzung des Propstenamtes erhalten hatte, gab es bei der Durchführung der Wahl manchmal erhebliche Schwierigkeiten. — Erst nach der Eingliederung Norderdithmarschens in den Machtbereich des Königs durch den Vertrag Caspar v. Salderns 1773 setzten ernsthafte Bestrebungen ein, die verhältnismäßig unabhängige Propstei dem holsteinischen Generalsuperintendenten des Königs zu unterstellen. — Dem Verfasser ist es mit dieser Studie gelungen, die wichtigsten bisher zumeist unbekannten oder vernachlässigten Privilegien der Landschaft Norderdithmarschen für den Zeitraum von 1559—1773 gründlich zu untersuchen und zu beurteilen. Wir wünschen dem Buch einen großen Leserkreis.

Erwin Freytag, Hardeggen 1